

Allgemeinverfügung des Landkreises Leer

über die Zulassung weiterer Ausnahmen zur Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus

Der Landkreis Leer erlässt gemäß § 7a Satz 3 der Niedersächsischen Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134), folgende Allgemeinverfügung:

- I. Für das Gebiet der Stadt Borkum wird die Niedersächsische Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus vom 8. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Mai 2020 (Nds. GVBl. S. 134), um folgende Ausnahmen ergänzt:

Die Insel Borkum darf auch besucht werden von

1. Verwandten zweiten Grades einer Bewohnerin oder eines Bewohners mit erstem Wohnsitz auf der Insel und Ehegatten oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes sowie den dazugehörigen minderjährigen Kindern,
2. Personen, die für einen Aufenthalt zu touristischen Zwecken eine Unterkunft für mindestens eine Übernachtung gemietet haben (kein Tagestourismus), sowie deren Mitreisende ihres und eines weiteren Hausstandes. Die Regelungen des § 21 bleiben unberührt.

II. Bekanntmachungshinweis:

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz¹) bis einschließlich Mittwoch, den 10. Juni 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

- III. Für die Regelungen dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet; Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg, erhoben werden.

Leer, den 25. Mai 2020


Matthias Groote
Landrat

Hinweis:

Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann im Gesundheitsamt des Landkreises Leer, Jahnstr. 4, 26789 Leer eingesehen werden.

¹ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 23. Januar 2003 (BGBl. 1 S. 102), in der zurzeit gültigen Fassung.